

Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend die Änderung des Telekommunikationsgesetzes und Streichung des Amateurfunkgesetzes darf ich anführen,

dass das TKG alle kommerziellen Kommunikationsdienste regelt, das Amateurfunkgesetz aber einen nicht kommerziellen Funkdienst, der völkerrechtlich geregelt ist und international wie national abgestimmt und die nationalen Gesetze in internationalen Verträgen subsummiert ist.

Die Lesbarkeit eines Gesetzes stellt einen integrierenden Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens dar. Auch im Amateurfunkwesen, wo ausländische Gäste sich über die nationalen Bestimmungen und Verordnungen informieren wollen, um ihr Hobby auch in Österreich straflos ausüben zu können, sollte im Sinne der Völkerverständigung das Alleinstellungsmerkmal "Amateurfunkgesetz" erhalten und damit die Lesbarkeit auch für Nichtjuristen ermöglicht bleiben.

Die Regelung des Not- und Katastrophenfunkverkehrs soll in der bestehenden Fassung verbleiben, zumal der Funkamateur, die Funkamateurin nach Einleitung des Notfunkverkehrs ohnehin versuchen wird, eine BOS oder Behörde zu verständigen. In den Katastrophenhilfsdienstgesetzen bzw. Katastrophenmanagementgesetzen der Länder sind ohnehin Privatpersonen (jeder) mit besonderen Kenntnissen/Fähigkeiten oder verfügbarer Infrastruktur (z.B. Funkamateur) zur Hilfeleistung bzw. Unterstützung der Behörde verpflichtbar, daher entbehrt dies einer Regelung im TKG.

Bei der zeitlichen Befristung der Amateurfunkgenehmigung ist die Intention des Gesetzesentwurfes nicht nachvollziehbar, da einerseits ein erhöhter Verwaltungsaufwand damit einhergeht und andererseits dies im europäischen Vergleich nicht üblich ist. Auch die Tatsache, dass sich Funkamateure und Funkamateurinnen ständig weiterbilden und damit beispielsweise eine behördliche Aufsicht im Zuge der Lizenzerneuerung nicht notwendig ist.

Wesentlich ist allerdings, dass das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkgenehmigung bei vorliegenden Voraussetzungen bestehen bleibt.

Die geänderten Prüfungsmodalitäten sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erschöpfend dargelegt.

Die Änderung/Zusammensetzung des Rufzeichens (Präfix und Suffix) ist aufgrund der Vielzahl an möglichen Kombinationen nicht notwendig.

Hat die Erhöhung der Verwaltungsstrafen im Betrage nach sicherlich eine abschreckende Wirkung bei Missbrauch, so erscheint dies im Hinblick auf die bisherigen Vorfälle und aufgrund der soliden Ausbildung der Funkamateure und Funkamateurinnen überschießend.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Amateurfunk vor schädlichen Störungen keinen Schutz der Behörde mehr genießen. Der weltweite Amateurfunk ist ein Funkdienst und genießt im internationalen Recht den Schutz vor schädlichen Störungen. Dies sollte auch für Österreich gelten und weiterhin behördlich kontrolliert und sanktioniert werden.

Ich plädiere für die Erhaltung eines eigenständigen Amateurfunkgesetzes mit obigen Anpassungen, bzw. einfach für die Beibehaltung des bestehenden AFU-Gesetzes.

Ich darf mich für die parlamentarische Behandlung meiner Stellungnahme bedanken und stimme einer vollinhaltlichen Veröffentlichung ausdrücklich zu.

mit freundlichen Grüßen

Klaus Niedertscheider, OE7KNI